

Anwaltskanzlei Armin Brauns

Kanzlei für öffentliches Baurecht/öffentliches Planungsrecht/Immissionsschutzrecht

RA Armin Brauns, Fuggerstr. 20 A, 86911 Dießen am Ammersee

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50

79761 Waldshut-Tiengen

vorab per Fax (ohne Anlagen): 07751/9115-30

Fuggerstr. 20 A
86911 Dießen am Ammersee
Telefon: 08196 - 9986153
Telefax: 08196 - 9986159
armin.brauns@t-online.de
www.rechtsanwalt-armin-brauns.de
**Telefonsprechzeiten
nach Vereinbarung**

Ihr Zeichen:

mein Zeichen:
Roller/648/14/al

Datum:
11.12.2014

Steuer-Nr.: 9131/207/10448

Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee - Windenergienutzung

**hier: betreffend Vorranggebiete VRG 04 (Hohe Möhr) und VRG 05 Rohrenkopf bzw.
ehemalige Suchflächen L 7, L 8a und L 9a**

Sehr geehrte Frau Verbandsvorsitzende und Landrätin Dammann,
sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Hoffmann-Bohner,

ich zeige die anwaltliche Vertretung des Herrn Rolf Roller und der Frau Bettina Roller,
Gässle 7, 79650 Schopfheim an.

Vollmacht ist beigelegt.

Meine Mandantschaft wendet sich in erster Linie gegen die Verwirklichung und Beibehaltung
der Vorranggebiete VRG 04 (Hohe Möhr) sowie VRG 05 (Rohrenkopf).

Volksbank Hohenlohe eG
eG
DE43 6209 1800 0228 4700 05
BIC: GENODE33333

Rechtsanwaltanderkonto Volksbank Hohenlohe
DE07 6209 1800 0209 8740 07
BIC: GENODE33333

Diese Gebiete sind entstanden aus dem Suchflächen L 7 und L 9.

In der jetzigen Ausgabe der Planung wurde offensichtlich die Suchfläche L 8 fallen gelassen. Dennoch soll diese Fläche rein vorsorglich mit betrachtet werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung beider Vorrangflächen im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt.

Im Rahmen der Bauleit- und Regionalplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden.

Dies betrifft insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange und dort die artenschutzrechtlichen Belange, die auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auch in der Regionalplanung bereits zu berücksichtigen sind. Ausweislich der „Steckbriefe der einzelnen Flächen“ wurde dieser Themenkomplex ausgespart und in den Bereich der Genehmigungsprüfung verbannt.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.

Dementsprechend verweise ich auf das

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295

das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden oder vorgetragen werden.

Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes und die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.

Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zu beachten sind dementsprechend auch die Maßgaben des § 35 Abs. 3 BauGB.

Von besonderer Bedeutung sind hier die Maßgaben des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB. Diese betreffen den vorbeugenden Immissionsschutz, die nachbarliche Rücksichtnahme sowie die öffentlichen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie die Verunstaltung des Landschaftsbildes.

Hierbei ist anzumerken, dass die in § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht abschließend geregelt sind, sondern es sich bei dieser Vorschrift um eine exemplarische Darstellung dieser Belange handelt.

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die hier gegenständlichen Vorrangflächen nicht genehmigungsfähig sind und damit auch keine Ausweisung im Regionalplan erfolgen kann, weil private und öffentliche Belange einer Genehmigung der Anlagen entgegenstehen. Dies wird im Folgenden begründet.

A) Entgegenstehende öffentliche Belange

I. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. dem BNatSchG:

Gegenstand meiner Prüfung im Bereich des Naturschutzes/Artenschutzes stellen die Aussagen aus dem Umweltbericht, den „Steckbriefen der einzelnen Vorrangflächen“, der Begründung zur Regionalplanung, der Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung-Windenergie in der Raumschaft Zell im Wiesenthal-Häg-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesenthal vom November 2012, die Veröffentlichung „der Wehratal–Erlebnispfad im Naturpark Südschwarzwald sowie eigene Erkenntnisse von Gewährsleuten.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle

Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.

Aus Gründen des Naturschutzes ist eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung an den hier gegenständlichen Standorten VRG 04 und VRG 05 zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.

Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen

zu den Kriterien hierbei vgl. U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859.

Eine solche Prüfung, die – um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden – nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, wurden in der bisherigen Regionalplanung vorgenommen bzw. unrichtige Ergebnisse gefolgert.

1. Zug- und Rastvogelbestand:

Hinsichtlich des Zug- und Rastvogelbestandes ist zu bemängeln, dass hier keinerlei Stellungnahmen und Begutachtungen angestellt und vorgetragen wurden. Für den Bereich des südlichen Schwarzwaldes ist aber aus zahlreichen anderen immissionsschutzrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren bekannt, dass zahlreiche Vogelarten diesen Raum überfliegen und auch dort rasten. Das Gebiet gilt aber auch als Überfluggebiet diverser anderer Arten wie Kormorane, Graureiher, Wildgänse und Kraniche. Bedingt ist dies insbesondere zur Nähe zum Rheintal und der Seitentäler.

Umso mehr ist verwunderlich, dass insoweit keine Erhebungen und Stellungnahmen bislang vorgelegt wurden.

Die Klärung des Zugvogelbestandes inklusive des Rastvogelbestandes ist aber zwingende Voraussetzung einer jeglichen saP auch bereits im Planungsverfahren.

Diese Beobachtungen haben sowohl zum Frühjahrszug als zum Herbstzug stattzufinden.

Diese Untersuchungen werden hier vollständig vermisst und sind entsprechend vor Entscheidung im Planungsverfahren nachzuholen.

Insbesondere zu den Zeiten erhöhten Vogelzugaufkommens Oktober/November und März/April hätten massive Überwachungen und Beobachtungen stattfinden müssen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass 2/3 des Vogelzugs nachts stattfindet. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens vier Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen – soweit überhaupt vorhanden – unvollständig und deshalb auch nicht hinsichtlich der Beurteilung des Vogelzugs repräsentativ sind.

Von Aufzeichnungen zur Nachtzeit bzw. Ermittlungen von Vogelrouten und dergleichen der Zugvögel ist nirgendwo die Rede. Dementsprechend wird aus den oben genannten Gründen gefordert, das Zugvogelverhalten durch einen unabhängigen Sachverständigen konkret erfassen zu lassen.

2. Brutvögel:

Im Rahmen des Regionalplanverfahrens wurde auf die besonderen Belange des Natur- und Artenschutzes -zumindest bislang- nicht konkret genug bzw. überhaupt nicht eingegangen. Es wurden dort keine notwendigen ausreichenden Erhebungen durchgeführt.

Die zweite Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergienutzung scheitert deshalb bereits an der nicht durchgeführten naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Prüfung der möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG.

Wie bereits eingangs ausgeführt, besteht hier die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung dieser Erhebungen. Dem Planungsverband ist auch bestens bekannt, dass in diesem Bereich unzählige artengeschützte Vögel, darunter auch viele windkraftempfindliche Vogelarten, die der Artenschutzliste unterfallen, im Bereich der besagten Vorrangzonen vorhanden sind.

Die Verweisung dieses Prüfungspunkte und auch dieser planungsrechtlichen gesetzlichen Vorlage in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist rechtswidrig und führt zur Nichtigkeit der Planung, wird dies auch im weiteren Verfahren nicht intensiv nachgeholt. Zu zitieren ist hier insbesondere auch die Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung - Windenergie in der Raumschaft Zell im Wiesental-Häg-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental vom 27.11.2014 der Raumplaner und Landschaftsarchitekten Hage und Hoppenstedt.

Auch dort wurden keine konkreten Untersuchungen durchgeführt.

Die wenigen durchgeführten Begehungen ergaben aber bereits Hinweise auf die geschützten Vogelarten Auerhuhn, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und weitere Falkenarten.

Damit steht bereits fest, dass in diesem Bereich diese höchst gefährdeten und geschützten Vogelarten vorkommen.

Dies bestätigen darüber hinaus auch ortsansässige Gewährsleute.

Obwohl die Planer Hage und Hoppenstedt im Jahr 2012 nur zwei Begehungen durchführen ließen, wurde bestätigt, dass die benannten Greifvogelarten intensiv in dem Gebiet vorhanden sind, sei es mit Brutplätzen oder im Rahmen der Raumnutzung. Es wurden sogar Brutplätze des Rotmilans definitiv festgestellt.

Offensichtlich bewusst wurde die naturschutzrechtliche Prüfung hier nicht vorgenommen, weil zu befürchten steht, dass dann weitere ausersehene Vorranggebiete durch entgegenstehenden Naturschutz entfallen.

Es verbietet sich aber von Anfang an, notwendige Prüfungen im Rahmen des § 35 Abs. 3 BauGB zu unterlassen, um Vorranggebiete „nicht zu gefährden“.

Nachdem hier ausreichende Hinweise für die Gefährdung artengeschützter Vögel im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, ist eine exakte Prüfung auch im Rahmen der Regionalplanung zwingend erforderlich. Hierbei sind zumindest die Grundsätze des Winderlasses Baden-Württemberg zu berücksichtigen und auch die entsprechende Methodik anzuwenden.

Als nachgewiesen gilt, dass Rotmilan- und Schwarzmilanhörste im Einwirkungsbereich der Windkraftzonen liegen. Bekanntermaßen umfasst die Raumnutzung dieser Greifvögel ein Gebiet von mindestens 6.000 m - im Einzelfall bis zu 10.000 m. Gleiches gilt für den Uhu und weitere Eulenarten.

Zwischenzeitlich wurde der enge Prüfbereich von 1.000 m auf 1.500 m um den Horst erweitert. Die erweiterte Prüffläche (Jagdhabitats und Überfluggebiete) erreichen jedenfalls die beiden hier genannten Vorrangflächen 04 und 05.

Tatsache ist, dass Milane in der Regel ihr Jagdgebiet systematisch absuchen. Dies betrifft zum einen Freilandflächen. Rotmilane überqueren aber auch die angrenzenden Wälder, um in andere Habitatgebiete und Freiflächen zu gelangen.

Die Gewährsleute bestätigen, dass Rotmilane und Schwarzmilane sozusagen das gesamte Gebiet im Bereich der geplanten Windkraftanlagen „beherrschen“ und die gesamte Gegend

als Jagdgebiet nutzen, wobei die vorhandenen Wälder zwecks Wechsels der Habitatgebiete überflogen werden.

Ein ähnliches Verhalten zeigt der Wespenbussard, der auch laut Aufzeichnung der Planer Hage und Hoppenstedt aus dem Jahr 2012 im gesamten Gebiet vorkommt.

Daneben dürfte unstreitig sein, dass auch die Habitate und Überfluggebiete ebenso den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen wie festgestellte Brutplätze. Für die spezielle Art Rotmilan hat dies erst kürzlich der hessische Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung festgestellt, die bundesweit Beachtung fand. Aus dem Leitsatz ist wie folgt zu zitieren:

„Neben dem Ausschlussbereich von 1000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“

**Anlage: Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013,
Aktenzeichen 9 A 1540/12. Z - als Anlage**

Die bisherigen Erkenntnisse belegen eindeutig die Nutzung des gesamten Gebietes durch den Rotmilan und zwar in erheblichem Umfang. Untersuchungen hinsichtlich des signifikanten Tötungsrisikos im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG können sich deshalb nicht auf den Horst allein beschränken, sondern sind zwingend auch auf Habitat- und Überfluggebiete zu erweitern.

Entsprechend sind die Träger öffentlicher Belange als auch der Regionalplaner aufzufordern, die jeweiligen Stellungnahmen nicht nur auf die Horste zu beschränken, sondern eine vollumfängliche Prüfung vorzunehmen.

Es bedarf keiner besonderen Fachkunde um festzustellen, dass Rotmilane grundsätzlich weite und großflächige Habitatgebiete systematisch im Suchflug überqueren und absuchen. Rotmilane halten sich hier nicht an strenge Flugrouten, wie dies aus der zivilen Luftfahrt bekannt ist, sondern queren die zu überwindenden Gebiete individuell.

Auch lässt sich ein Habitatgebiet nicht grundstücksscharf abgrenzen. Tatsache ist, dass im Bereich der geplanten Windkraftanlagen mehrere Habitatgebiete dieser geschützten Vogelarten vorzufinden sind, die auch großflächig vom Rotmilan besucht werden. Dies gilt für beide hier behandelte Vorranggebiete.

Die geplanten Vorrangflächen sind mit dem gebotenen Schutzes der Art Rotmilan (*Milvus milvus*) im Einwirkungsbereich der beiden gegenständlichen Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren. Dies gilt aber nicht nur für den Rotmilan, sondern für alle oben genannten geschützten Vogelarten.

Äußerst befremdlich ist der Umgang mit den geschützten Vogelarten und § 44 BNatSchG durch die bisherige Beurteilung und vor allem die Unterlassung der gebotenen Prüfung. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, wobei die Länder gem. § 39 Abs. 5 S. 3 BNatSchG Vorschriften über den Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen erlassen.

Der Rotmilan (*Milvus milvus* – Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG, RL D V, RL NI 2, ist eine europäische Vogelart i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Er ist unter Nr. 45 im Anhang I zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL). Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan aber auch für den Baumfalken, den Wespenbussard, die Eulen und Kauze leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Arten im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt sind. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschliefungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt, erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht im Bereich der beiden Vorrangflächen eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes, hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Interesse an der Verwirklichung der Windkraftanlagen andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen

vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477.

Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für den Rotmilan und den anderen festgestellten Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Investoren und der Regionalplanung einzuräumen ist.

Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung tragen. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen. Der Rotmilan ist nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg bereits aus dem Jahre 2004 die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen. Besonders gravierend ist dabei, dass hiervon gerade brütende oder mit der Aufzucht von Jungvögeln beschäftigte Tiere betroffen sind, so dass meist auch die Brut verloren ist. Auch in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP zur Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen

BT-Drucksache 15/5188 vom 30.03.2005

wird ausgeführt, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel sei, so dass insofern von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden könne.

Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugrouten des Rotmilans überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der

Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können.

Nach alledem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans offensichtlich eine hohe Qualität aus. Sie könnte sonst dort nicht in der nur landes- sondern auch bundesweit bemerkenswerten Dichte vorkommen, wie im Untersuchungsraum. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet ein öffentlicher Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergienutzung durchsetzt.

Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum mit lebenden Rotmilanen und der anderen genannten Arten nicht gebaut werden.

Jagende Rotmilane und andere Greifvögel lassen sich auch nicht durch „Fluglenkung“ bei ihren Jagdausflügen beeinflussen.

Derartige Greifvögel folgen den zu jagenden Objekten und kümmern sich nicht um Bach- oder Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.

Einer weiteren exakten Untersuchung bedarf folgender Sachverhalt:

Die Errichtung von Anlagen in geschlossenen Waldgebieten führt zunächst dazu, dass riesige Schneisen in den Wald geschlagen werden müssen, damit die überdimensional großen Anlagenteile überhaupt an Ort und Stelle geschafft werden können. Der Wald wird mit einem umfassenden Netz von Zufahrtswegen und damit Schneisen versehen. Die mindestens 6 m breiten Schneisen (in Kurven und Einmündungen bzw. Kreuzungen entstehen weitaus größere Freiflächen) werden für Greifvögel aber auch für Fledermäuse neue Nahrungshabitatgebiete innerhalb des Waldes schaffen. Diese Flächen innerhalb des Waldes bilden für Greifvögel und Fledermäuse exzellente Jagdmöglichkeiten in Horst- bzw. Nestnähe.

Besonders gefährlich sind diese Schneisen deshalb, weil diese potentiellen Jagdgebiete innerhalb des Waldes direkt auf die totbringenden Windkraftanlagen zuführen. Diese Schneisen und Zuwegungen stellen also eine Falle für diese Tierarten dar. Auch dieser Tatbestand bedarf der näheren bzw. exakten Überprüfung und zwar schon im Raumplanungsverfahren, was bislang auch in anderen artenschutzrechtlichen Prüfungen vernachlässigt wird.

Zwingend erforderlich ist deshalb ein mind. einjähriges umfassendes Monitoring mit entsprechenden häufigen Begehungen und der Prüfung sämtlicher relevanter Vogelarten durch einen unabhängigen Sachverständigen.

Insoweit kann auch auf den Windkrafterlass Baden-Württemberg Bezug genommen werden, der die Verwaltungsbehörden des Landes entsprechend anweist.

Völlig unverständlich ist deshalb die Einlassung der Naturschutzverbände. Diese Artenvielfalt kann nicht durch irgendwelche Zahlungen ausgeglichen werden. Vielmehr sollten sich auch diese Organisationen die gesetzlichen Regelungen und vor allem auch die europarechtlichen Maßgaben zum Artenschutz vor Augen halten. Eine zustimmende Erklärung kann erst erfolgen, wenn durch Sachverständige die artenschutzrechtliche Problematik voll umfassend geklärt ist.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Nutzung der Windenergie im Bereich der Flächen VRG 04 und VRG 05 mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Nutzung der Windenergie verbietet.

3. Auerwild:

Als eine vom Aussterben bedrohte Tierart ist das Auerhuhn im Bereich der hier gegenständlichen Vorrangzonen - vor allem im Bereich des Vorranggebietes 05 (Rohrenkopf) ansässig.

Das Auerhuhn gehört inzwischen zu den seltensten Vogelarten Deutschlands. Deswegen steht es auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten. Letzte nennenswerte Bestände kommen außerhalb des Alpenraums nur noch im Schwarzwald vor. Gab es 1936 insgesamt 3.800 balzende Hähne, so sind es inzwischen bloß noch 300. Ein drastischer Rückgang auf 1/12.

Dies stellt die Heinz Sielmann Stiftung in ihrer Internetveröffentlichung dar. Die Heinz Sielmann Stiftung weist darauf hin, dass die größte Gefahr für das Auerhuhn der Mensch ist und war.

Moniert wird unachtsames Verhalten vieler Freizeitsportler zu allen Jahreszeiten, so dass die Tiere mitunter bei der Brut gestört werden und flüchten. Ist das Auerhuhn in eine Region erst einmal verschwunden, besteht keine Chance mehr auf seine Rückkehr. Wichtig ist deshalb, dass die Reviere des Auerhuhns ungestört sind.

Riesige Windkraftanlagen werden aber das Auerhuhn aus seinen Refugien vertreiben.

Bereits bei der Rodung der Zuwegungen und den Baubetrieb für die Windkraftanlagen wird in diese Refugien des Auerwilds eingegriffen.

Die Heinz Sielmann Stiftung verweist ausdrücklich darauf, dass eine Wiederansiedlung nach erfolgter Vertreibung nicht mehr möglich ist und stets gescheitert ist.

Weitere Störungen ergeben sich dann durch den Betrieb der Anlage.

In einem schwarzwaldweiten Aktionsplan Auerhuhn wurden Auerhuhn-relevante Flächen im Schwarzwald bestimmt, welche künftig als prioritäre Flächen für Schutzmaßnahmen ausgewählt wurden. Diese Flächen sind für den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Auerhuhn Population im Schwarzwald von höchster Bedeutung.

Die als Anlage beigefügte Karte weist unter anderem auch den so genannten „Rohrenkopf“ mit weitem Einzugsbereich als eine derartige Auerhuhn-relevante Fläche aus.

Beweis: Veröffentlichung Heinz Sielmann Stiftung - als Anlage

Karte Auerhuhn-relevante Flächen erstellt durch die forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) – als Anlage

Auch diesbezüglich liegen keine aussagefähigen Sachverständigengutachten vor, die ebenfalls entscheidungserheblich sind und vor Beschluss über die Vorrangflächen einzuholen sind.

4. Generalwildwegepläne:

In den „Steckbriefen“ der Suchflächen L 7 - L 9 werden die Wildtierkorridore von internationaler Bedeutung als nur „unerheblich betroffen“ dargestellt.

Dies widerspricht eindeutig den Unterlagen des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Regionalplan 2000. Verwiesen wird hier auf den Generalwildwegeplan, Abb. 11 auf Seite 30 der forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Allein schon aufgrund dieser Karte ergibt sich, dass sogar ein so genannter Knotenpunkt unmittelbar im Vorranggebiet 04 gelegen ist. Ein Wildtierkorridor führt des Weiteren über den Rohrenkopf durch das Gebiet der Vorrangfläche 05.

Wildtierkorridore sind für die Erhaltung der Art lebenswichtig und stellen deshalb naturschutzrechtliche entgegenstehende Belange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen dar.

Wildkorridore mit landesweiter Bedeutung gelten als unantastbar, weil diese Wildwege von außerordentlicher Bedeutung für einen intakten Wildbestand sind. Hier soll offensichtlich zu Gunsten der Windenergie und deren Investoren in absolut geschützte Bereiche eingegriffen werden. Auch energiepolitische Grundsatzentscheidungen sind rechtlich nicht in der Lage, absolute Tabuflächen für industrielle Nutzung zu öffnen. Forst- und Naturschutzbehörden haben den gesetzlichen Auftrag, derartige Schutzzonen zu bewahren und dürfen nicht als politisches Instrument missbraucht werden. Dies gilt für die Generalwildwege aber auch für die zuvor genannten entgegenstehenden natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Derartige Tabuflächen stehen nicht zur Disposition einzelner Fachbehörden und auch nicht zur Disposition des Regionalplaners gleich welche politischen Weisungen auch erteilt werden sollten. Werden diese Wildkorridore durchschnitten, liegt ein entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB vor.

Eine konkrete Überprüfung ist hier nicht erfolgt. Vielmehr wird auch hier - wie bei den artengeschützten Vögeln eine Behauptung aufgestellt, die in den Planunterlagen durch nichts belegt ist.

Entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange werden auch hier schlichtweg ignoriert.

5. Fledermausbestand:

Bei Prüfung der Unterlagen ist auch hier festzustellen, dass keine konkrete Prüfung der Beeinträchtigung von Fledermäusen in den konkreten Vorranggebieten durchgeführt wurde. Hier räumt der Regionalplaner aber zumindest ein, dass hohe Fledermauspopulation in den Vorranggebieten herrscht. Dies wird zumindest für die Suchfläche L 8 und für die Suchfläche L 9 (VRG 05) bestätigt.

Gleichzeitig wird betont, dass auf der Planungsebene hier keine Klärung des Gefährdungspotenzials erfolgen könne.

Auch hier ist dem Regionalplaner wohl bewusst, dass bei genauer Überprüfung des Gefährdungspotenzials diese Vorranggebiete 04 und 05 ersatzlos zu streichen wären.

Auch hier wird rechtswidrig auf die „Genehmigungsebene“ verwiesen.

Allein das dem Regionalplaner bekannte Potenzial an geschützten Fledermausarten reicht aus, den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belang des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB zu rechtfertigen.

Hier genügt nicht der Hinweis, dass durch die Standortwahl der Windkraftanlagen oder der Erschließungsinfrastruktur erhebliche Beeinträchtigungen von betroffenen Arten „zu vermeiden sind“.

Sollen hier also entgegen deutscher und europäischer Naturschutzvorschriften

Vorranggebiete ausgewiesen werden, obwohl die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange bekannt sind.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten wird zwar noch keine Genehmigung im Einzelfall erteilt. Die Flächen gelten aber als für Windkraftanlagen vorgeprüft und geeignet.

Wesentliche Grundsätze des Planungsrechts wie insbesondere § 35 Abs. 3 BauGB wird hierbei bewusst ignoriert. Dementsprechend führt auch dieser Tatbestand zur Rechtswidrigkeit der Planung als Ganzes.

Vielmehr hat hier eine spezielle Überprüfung des Fledermausvorkommens stattzufinden. In unmittelbarer Nähe der potentiellen Anlagen sind Waldungen vorhanden und damit auch potentiell Fledermausgebiet. Hier besteht entsprechender gutachterlicher Nachholbedarf.

Auf Grund der äußerst günstigen Rahmenbedingungen ist mit entsprechenden Fledermausbeständen in den geplanten Vorranggebieten VRG 04 und VRG 05 definitiv zu rechnen.

Das Gebiet eignet sich hervorragend auch für hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist.

Aber auch als niedrig fliegende Fledermausarten geltende Exemplare sind durch Windkraftanlagen nach neuesten Studien gefährdet.

So hat die Sachgebietsleiterin der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken aus Ansbach anlässlich eines Gerichtsverfahrens vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf neueste Erkenntnisse im Fledermausschutz hingewiesen. Danach gelten auch niedrig fliegende Fledermausarten als gefährdet.

Durch entsprechende Luftströmungen und Wärmeentwicklung und auch durch die Beleuchtung der Windkraftanlagen werden Insektenströme in höhere Regionen geleitet. Die niedrig fliegenden Fledermäuse folgen diesem Nahrungsangebot und gelangen damit ebenfalls in den Gefahrenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen.

Dementsprechend gelten auch niedrig fliegende Fledermausarten wie beispielsweise die Zwergfledermaus als extrem gefährdet.

Die Untersuchungen hinsichtlich der Fledermäuse einschließlich der Bewertung sind daher als unzureichend zu bewerten und entsprechend durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen.

Auf die Notwendigkeit, dies bereits im Regionalplanverfahren in der gebotenen Tiefe durchzuführen, wurde bereits oben hingewiesen (s. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs).

4. weitere geschützte Tierarten.

Ebenfalls nicht in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen entgegenstehenden Belange ist das Vorkommen der geschützten Amphibien eingeflossen, die zweifelsohne im gegenständlichen Bereich vorhanden sind.

Es existieren hier Bestände etlicher Amphibien, die bislang nicht untersucht wurden.

Eine entsprechende ausreichende artenschutzfachliche Untersuchung steht daher noch aus.

Eine Untersuchung der vielfach vorhandenen Biotope im Bereich der Vorrangflächen und in deren Nachbarschaft steht ebenfalls noch aus und ist in die naturschutzfachlichen Betrachtungen einzubeziehen.

II. Landschaftsschutz / Landschaftsbeeinträchtigung / Denkmalschutz:

Die Ausweisung der Vorrangflächen und eine spätere Genehmigung von Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich.

Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung.

Es handelt sich bei § 35 BauGB – wie bereits oben angeführt – um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Vorrangflächenausweisung und Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden.

Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen mit ca. 200 m wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft des Südschwarzwalds in diesem Bereich.

Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz der einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet.

Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken. Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern.

Erholungssuchende werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie diese allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Natur „genießen“, dürfte überschaubar sein.

Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität. Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien zu fördern, die sicherlich, wenn sie sich näher über Windräder informieren, sich hier nicht ansiedeln wollen. Die neuen Baugebiete werden stark davon betroffen sein. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt.

Dem Landschaftsschutz kommt im Naturpark Südschwarzwald enorme hohe Wichtigkeit zu. Bundesweit und international genießt der Schwarzwald und insbesondere der Südschwarzwald hohes landschaftliches Ansehen.

Der Schwarzwald gilt als ganzjähriger Touristen Magnet. Menschen, die ihren Urlaub im Schwarzwald verbringen, suchen die Schönheit der Natur fern von industriellen Bauten und störenden Bauwerken.

Sie suchen die ursprünglich erhaltene Natur und auch die Abgeschiedenheit der Orte und der natürlichen Gegebenheiten. Werden hier riesige technische Anlagen errichtet, die die 5-8 fache Höhe der höchsten Bäume im Schwarzwald haben und die durch die drehenden Rotoren die ansonsten absolut ruhige Landschaft in eine immerwährende Bewegung setzen, wird dieses einzigartige Naturdenkmal Schwarzwald nachhaltig zerstört.

Ergänzt wird diese Zerstörung dann noch durch die aus Sicherheitsgründen zwingend notwendigen Befeuerungsanlagen.

Gerade der Südschwarzwald galt auch in der Rechtsprechung (vgl. Lützelalb - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts) stets als jenes Beispiel, das für nicht antastbare Natur- und Landschaft stand.

Diese bisherigen Grundsätze sollen offensichtlich aufgrund politischer Willensbildung verworfen werden. Dies, obwohl selbst die Regionalplaner die entgegenstehenden landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB erkennt und von „sehr erhebliche negativen Umweltauswirkungen“ vor allem hinsichtlich der Landschaft sprechen.

Ausgeführt wird für beide Vorrangflächen, dass es sich um Landschaft von sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen handelt. Windkraftanlagen liegen grundsätzlich an exponierter Stelle.

Im Südschwarzwald ist dies aber von besonderer Belastung, weil die Hügel und Berge jeweils exponierte Lagen darstellen, die weit in die gesamte Gegend des Naturparks Südschwarzwald, aber vor allem auch in die Täler hineinwirken. Aufgrund der notwendigen Höhe der Anlagen (Höhe von mindestens 180 m Gesamthöhe um die Rauigkeit des Waldes zu überwinden) wirken diese Anlagen bis in nahezu jedes Tal und in jede Siedlung hinein. Aber auch die vielen Aussichtspunkte in diesem Bereich und dem gesamten Südschwarzwald werden massiv beeinträchtigt.

Von landschaftlicher Schönheit, wie dies das Bundesverwaltungsgericht noch in seinen Urteilen wiedergegeben hat, kann dann keine Rede mehr sein.

Die Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, weil auf Grund des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark Südschwarzwald, Stand 10.12.2013 vorgesehen ist, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Südschwarzwald zukünftig keinem Erlaubnisvorbehalt mehr unterliegen.

Damit wird ausgesagt, dass spätere Kommunalplaner oder Landratsämter im Genehmigungsverfahren die landschaftsschutzrechtlichen Feststellungen des Regionalplans ungeprüft übernehmen müssen und keine eigene Überprüfungsmöglichkeit mehr besitzen. Hier maßt sich das Regierungspräsidium Freiburg an, jedwede weitere Überprüfung und auch gerichtliche Überprüfung mit Erlass des Regionalplans ein für alle Mal auszuschalten und verkürzt hier die regionale Entscheidung der Städte und Gemeinden ebenso wie jene der Landratsämter, Stadt- und Gemeinderäte und letztlich der Bürger.

Ganz offensichtlich ist den betroffenen Städten und Gemeinden aber auch den Bürgern nicht bewusst, welche enorme Tragweite die hier gegenständliche Regionalplanung für den gesamten Naturpark Südschwarzwald trägt. Es ist wohl auch nicht bewusst, dass im Fall der Ausweisung der Vorranggebiete den Zulassungsbehörden, aber auch den Städten und Gemeinden keine Möglichkeit mehr eingeräumt wird, ihre Landschaft zu schützen.

Es wird vielmehr in einem weit vorgezogenen staatlichen Entscheidungsschritt - getragen durch politischen Willen - eine gesamte hochschützenswerte Landschaft gegebenenfalls der Windkraft geopfert ohne dass die betroffenen Bürger, Städte und Gemeinden, aber auch Landkreise hierauf Einfluss nehmen können.

Stattdessen werden unbehelfliche Vorschläge unterbreitet wie beispielsweise in den Steckbriefen durch die Aussage:

„Eine Minderung durch Reduzierung der Flächenkulisse wird empfohlen.“

Immerhin ist dem Regionalplaner zugute zu halten, dass bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Bereich Landschaft als

„voraussichtlich regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand“ bezeichnet wird.

Dies müsste unter normalen Bedingungen dazu führen, dass die beiden Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie völlig ausscheiden.

Umso verwunderlicher ist es, dass dennoch versucht wird, die beiden Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 krampfhaft in der Planung zu halten.

So verlangen auch die Zielsetzungen des Naturparks Südschwarzwald eine besondere Landschaftsverträglichkeit im Naturpark und einen besonderen Stellenwert sowie Rücksichtnahme in besondere Weise auf die sensible Landschaft des Südschwarzwaldes auch als hochwertige Tourismusregion und fordert keine Windenergieanlagen auf markanten Gipfellagen.

Eine solche markante Erhebung stellt zweifelsfrei der Rohrenkopf dar.

Verwiesen wird insbesondere auf die Übersichtskarte Empfindlichkeit der Landschaften mit besonderer Bedeutung der Umweltprüfung - Tabelle 6 - .

Hier sind beide Vorrangflächen im Bereich „hoher Empfindlichkeit“ gelegen.

Verwiesen wird ferner auf das Verbot der Zerschneidung der Landschaft (Abbildung 8 der Umweltprüfung und Seite 22).

Damit liegen beide Gebiete im Bereich relativ unzerschnittener Räume in der Region Hochrhein-Bodensee und auch im Bereich regionaler Grünzüge.

Laut Umweltprüfung sind die in Abbildung 8 dargestellten Räume im Verhältnis zum durchschnittlichen Zerschneidungsgrad in der Region verhältnismäßig unzerschnitten und damit besonders empfindlich gegenüber einer weiteren Zerschneidung durch Infrastrukturen.

Wie der Regionalplaner selbst anmerkt, bietet der Raum außergewöhnliche Erlebnisqualität für die freiraumbezogene Erholung.

Die besondere Qualität bestehe auch in den oft sehr weitreichenden Sichtbeziehungen bis zu den Alpen.

Dies gilt in exakter Anwendung für die Bereiche Zell/Gersbach/Schopfheim.

Vermisst werden Sichtachsen und vor allem ein schlüssiges vollständiges unabhängiges Sachverständigengutachten hinsichtlich der Sichtbeziehungen.

Die im Regionalplanverfahren bzw. auch im Flächennutzungsplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen. Auch die gutachterliche Landschaftsbewertung zollt der Gegend nicht die notwendige Aufmerksamkeit.

Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange verletzt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Wichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen.

Der Blick wird sich einzig und allein auf die sich drehenden Rotoren und die überdimensional hohen Anlagen richten, die sich über dem „Schwarzwald“ erheben.

Besonders in die Abwägung einzubeziehen ist, dass das Vorhaben im Hinblick auf die exponierte Lage zerstörerische Wirkung in der übrigen kleinteiligen Landschaft des Schwarzwaldes erzeugen wird. Aus diesem Grund sind bei der Beurteilung der Wirkung solcher Anlagen schärfere Maßstäbe anzulegen als in einer eintönigen weitläufigen Landschaft.

Die Landschaft ist geprägt von einem Wechsel zwischen Höhen und Tälern des Schwarzwaldes und einem Wechsel zwischen Freiflächen und Wald. Es handelt sich um eine kleinteilige Landschaft mit einzelnen verstreut liegenden kleinen Gemeinden und Weilern also um abwechslungsreiche kleinteilige Landschaft.

Durch die im Wald notwendige Höhe der Anlagen wird enorme Fernwirkung in den gesamten Landschaftsbereich bewirkt. Die Anlagen werden die gesamte Landschaft bis viele Kilometer in alle Richtungen hinein dominieren.

Diese einzigartige Kulturlandschaft wird weiterhin durch diese Anlagen zerstört werden.

Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse.

Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem

Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat

Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46

ist es zuallererst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden.

Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert

BVerwG, U. v. 13.12.2001 – 4 C 3/01.

Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das

Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05.

Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind.

Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 m erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein.

Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung der hier geplanten technischen Anlagen mit großer Höhe.

Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuern und Reflektionen.

Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht in ausreichendem Maß gesehen.

Sollten die Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 letztlich zur Ausweisung gelangen, muss betroffenen Bürgern, aber vor allem betroffenen Städten und Gemeinden dringend zur gerichtlichen Überprüfung im Rahmen der Normenkontrolle nach § 47 VwGO geraten werden. Es steht - auch auf Grund der bisherigen Rechtsprechung - zu erwarten, dass im Rahmen des Normenkontrollverfahrens die Gesamtplanung dann für nichtig erklärt wird.

6. Denkmalschutz

Der Bereich Denkmalschutz wurde bislang im Regionalplan nicht ausreichend gewürdigt.

Dies gilt sowohl für die Baudenkmäler als auch für die Bodendenkmäler.

Die Nord - wie auch die Westflanke des Rohrenkopf gilt als historisches Glashütten-Gebiet, das in den exponierten Lagen noch nicht untersucht wurde.

Am Rohrenkopf konnte bereits ein Standort einer einstigen Glashütte nachgewiesen werden. Angesichts der konkreten Ergebnisse rund um Riedichen, Hütten, dem Rohrberg und nahe der Husarenmühle kann man aufgrund der dortigen Standortdichte und entsprechend dem Typus der Wanderglashütten nicht ausschließen,

dass es am Rohrenkopf weitere historische Glaswüstungen gibt und zwar auch in Richtung Osten und Südosten also auch in den Bereich der bereits nachgewiesenen Gersbacher Glashütten.

Hier kann Bezug genommen werden auf die umfangreichen Forschungsarbeiten des Herrn Dr. Albrecht Schlageter, der im Bereich der Glashütten Forschung und des Bergbaus wegweisende Standardwerke verfasst hat.

Ebenfalls nicht untersucht blieben Bergbaumaßnahmen der Kupfergruben, die exakt auf den Rohrenkopf zu betrieben wurden.

Bislang unberücksichtigt blieb ferner, dass es sich bei dem Ort Gersbach vermutlich um eine hoch mittelalterliche Rodungssiedlung handelt, die urkundlich erstmals im Jahr 1166 erwähnt wurde. Im Südteil des Ortes steht die evangelische Kirche aus dem 18. Jahrhundert, deren Ursprünge bis ins 12. Jahrhundert dokumentiert sind.

Weiter unerwähnt blieb die sogenannte „Barockschanze“ ebenso wie die sogenannte „hohle Eiche“.

7. Biosphärenschutz

Grundsätzlich beabsichtigt die Landesregierung Baden-Württemberg im Südschwarzwald ein sogenanntes Biosphärengebiet einzurichten.

Die Kernzonen und Pflegezonen liegen hier noch nicht endgültig fest.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen gilt als ausgeschlossen.

Interessant sind aber die Ausführungen, die die Landesregierung über den Südschwarzwald in den Veröffentlichungen „Biosphärengebiet Südschwarzwald - Fragen und Antworten bzw. Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Südschwarzwaldes“ macht.

So wird insbesondere herausgehoben, dass das Kapital des Südschwarzwalds seine Natur sei, seine Weiden und sein Wald und das Biosphärengebiet einen aktiven Beitrag zur Erhaltung wichtiger Lebensräume und Arten leiste.

Es wird zum Ausdruck gebracht, dass der Schwarzwald, insbesondere der Südschwarzwald eine über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft, geprägt durch die dort lebenden Menschen und ihre wirtschaftliche Tätigkeit sei.

Der Schwarzwald sei einzigartig unter den Naturlandschaften Deutschlands und sei eine der Regionen in Deutschland, die international bekannt sind und als Reiseziel von vielen Menschen gezielt aufgesucht werden.

Umso unverständlicher sind hier die Bemühungen des Regionalplaners, diese einzigartige Landschaft durch die hier diskutierten Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 nachhaltig zu zerstören.

B. Entgegenstehende private Belange und betroffene Nachbarn im immissionsschutzrechtlichen Sinn:

Durch die Ausweisung und eine spätere Genehmigung von Windkraftanlagen würde eklatant gegen Rechte betroffener Bürger und Nachbarn im immissionsschutzrechtlichen Sinn verstoßen. Die betroffenen Bürger – und hier handelt es sich nicht nur um direkte Angrenzer – werden rechtswidrig in ihren Nachbarrechten aber auch in garantierten Grundrechten nachhaltig und auf Dauer verletzt.

Im Einzelnen:

1. Schallimmissionen:

Meine Mandantschaft hat Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Auf Grund der relativ geringen Entfernung der Windkraftanlagen zu einzelnen Wohnhäusern meiner Mandantschaft ist davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf diese zukommen.

Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt

vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07.

Es ist davon auszugehen, dass die in der TA-Lärm angegebenen Höchstwerte überschritten werden. Es sind zwar gewisse Abstände zur Wohnbebauung eingehalten. Aufgrund der Vielzahl, Höhe und Leistung der Anlagen wird es aber dennoch zu hohen Schallwerten

kommen, die sowohl in allgemeinen Wohngebieten als auch in Misch- und Dorfgebieten die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte überschreiten werden.

Eine vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Prognose, die „auf der sicheren Seite liegt“ ist hier nicht vorhanden.

Die Planung hat es bislang unterlassen, die Nachtimmissionsrichtwerte des Gesamtanlagenkomplexes zumindest prognostisch zu untersuchen.

Im Umweltbericht wurden zwar verschiedene Anlagentypen des Herstellers Enercon diskutiert, letztlich erfolgte aber wohl eine Orientierung an der längst veralteten Anlage Enercon E-82.

Maßgeblich ist für die Beurteilung der Einhaltung der Nachtimmissionsrichtwerte und die prognostische Ermittlung der sogenannte Schalleistungspegel (Emissionswert).

Bei den herkömmlichen Anlagen lag dieser bei ca. 103 dB(A). Heute gängige Anlagen besitzen Schalleistungspegel zwischen 105 und 108 dB(A).

Die Werte aus dem Winderlass und die hier vorgeschlagenen Abstände zur Wohnbebauung sind deshalb weit überkommen. Es gilt in Fachkreisen „als Märchen“, dass neuere Anlagen „leiser seien als herkömmliche“. Hier beweisen die klaren mathematischen Ergebnisse das Gegenteil.

Anlagen, deren Schalleistungspegel zwischen 3 und 5 dB(A) über dem Schalleistungspegel der herkömmlichen Anlagen liegen, können schlicht und einfach weder leiser noch gleichartig sein. Hierzu bedarf es keiner mathematischen Fachkenntnisse.

Dementsprechend gilt der Abstand, den der Regionalplanung in Misch-, Dorf- und Kerngebieten mit 750 m annimmt als nicht sachgerecht.

Auch für allgemeine Dorfgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von max. 40 dB(A) ist dieser Abstand bei weitem nicht ausreichend.

Völlig verkannt wird, dass gem. Z. 2.4 TA Lärm die Gesamtbelastung aller Windkraftanlagen aber auch von Vorbelastungen und Fremdbelastungen zu berücksichtigen sind.

Hinzu kommen Reflexionen an den Berghängen und in den Tälern, sodass es zu einem Aufschaukeln oder zu walzenähnlichen Schallkonstellationen kommt.

Auch hier ist der Regionalplaner gefordert, im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB entsprechende ausreichende Prüfungen vorzunehmen. Auch dies ist hier nachweislich nicht erfolgt.

Bei Realisierung des Vorhabens wird hier eine Gesundheitsgefährdung der Bürger und meiner Mandantschaft vorsätzlich oder auch billigend in Kauf genommen.

2. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:

Mit der Ausweisung der Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 würde zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet

BVerwG, Beschluss vom 28.07.199 – 4 B 38.99.

Die angedachten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.

In diesem Zusammenhang ist eine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen.

Die Rechtsprechung zur „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen ist hier bekannt. Gleiches gilt für die groben Abstandskriterien, die das BVerwG erarbeitet hat. Das BVerwG weist aber in seiner

Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 –

ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.

Für die Beantwortung der Frage, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des

OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 –

entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahe legen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06.

Die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft in erster Linie die Bewertung von Einzelanlagen.

In vorliegendem Fall sollen jedoch jeweils Windkraftanlagen großer Bauart errichtet werden. Diese bilden eine gartenzaunartige Barriere in der Blickrichtung betroffener Anwohner und insbesondere Mandanten. Dies gilt für beide geplanten Vorrangflächen. Für diesen Fall gelten verschärfte Beurteilungsmaßstäbe. Hier ist verstärkt festzustellen, dass sich die Anwohner dem Anblick der Anlagen nicht entziehen können.

Hervorzuheben sind vor allem die Beeinträchtigungen durch Schlagschatten bzw. Standschatten hauptsächlich in Wohngebieten.

Eine Abschaltung ist hier unumgänglich. Dadurch sind erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage und die letztlich auch von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag angesprochenen Förderung von Bedeutung.

Es steht zu erwarten, dass die Förderung in diesen Bereichen nicht mehr stattfinden wird, weil die Referenzleistung nicht erbracht werden kann.

Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden Befeuerungseinrichtungen auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit.

Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich auch hier dieser Immission nicht entziehen.

3. Wertminderung:

Völlig außer Acht gelassen wurde bislang, dass auf die Bürger eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird.

Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit der Verkehrswert der Grundstücke und der Wohnhäuser erheblich sinken werden.

Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 – 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren;

vgl. Veröffentlichung: „Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke“ von Prof. Dr. Jürgen Hasse, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschemissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet.

Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt.

Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen.

Wertminderungen entstehen aber auch bei großer Anzahl riesiger Anlagen über 2.000 m Abstand hinaus.

Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.

Dementsprechend liegt hier eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG,

die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtfinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.

Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten

„Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14

Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt,

vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren und späteren Genehmigungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.

Im vorliegenden Fall werden die Immobilien der betroffenen Bürger derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der betroffenen Bürger nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.

Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremdfinanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.

Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.

Mit der oft zu lesenden lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.

Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von ca. 200 m und einem Rotordurchmesser von 120 m kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden. Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht.

Industrieanlagen wären an diesem Standort absolut unzulässig.

Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.

Meine Mandanten sind Eigentümer eines Hotels im Ortsteil Gersbach. Diese Hotelanlage ist direkt von den beiden Windkraftvorranggebieten betroffen und liegt im Einwirkungsbereich. Neben dem Rückgang von Gästen geht selbstredend eine enorme Wertminderung des Hotelkomplexes einher.

Es werden sich nur noch wenige Gäste finden, die im Angesicht von Windkraftanlagen im ansonsten als idyllisch geltenden Südschwarzwald Urlaub machen wollen.

Dementsprechend wird den Hotelkomplex eine erhebliche Wertminderung treffen.

C. Brandschutzmaßnahmen

Windkraftanlagen der Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 werden auch innerhalb des Waldes zur Aufstellung kommen.

Gerät eine Windkraftanlage in Brand, kann sie nicht gelöscht werden, weil keine Brandschutzvorrichtung in diese Höhen vordringen kann und eine Brandbekämpfung vom Boden aus technisch und physikalisch nicht möglich ist.

Die Brandbekämpfung erschöpft sich deshalb in der großräumigen Absperrung des Gefahrenbereichs. Es kann aber nicht verhindert werden, dass bei Trockenheit der gesamte Wald in Brand geraten kann.

Oftmals genügt im Sommer eine achtlos weggeworfene Zigarette oder eine herumliegende Glasscherbe ganze Waldbrände zu verursachen.

Nicht auszudenken ist das Szenario, wenn hier von der Windkraftanlage brennende und glühende Teile in den Wald geschleudert werden. Ein Großbrand ist hier nicht verhinderbar. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Löschmittel nur unzureichend vorhanden sein werden. Entsprechende großvolumige Löschbehälter oder Naturseen sind nicht vorhanden, schon gar nicht Löschwasserzuleitungen in ausreichender Art und Weise.

Es wird hier billigend in Kauf genommen, dass der gesamte Wald mit den darin lebenden Tieren vernichtet wird.

Die sich daraus auch ergebenden Haftungsfragen und die Absicherung der Schadensersatzansprüche sind hier ebenfalls zu berücksichtigen. Da grundsätzlich keine Brandschutzversicherungspflicht für Folgeschäden besteht, ist die Absicherung der Geschädigten zu berücksichtigen.

Nach Rückfrage bei einem namhaften deutschen Versicherer hat sich herausgestellt, dass eine Absicherung durch Brandversicherungen von Windkraftanlagen und deren Folgeschäden bei Brand äußerst schwierig ist.

Es existiert kein Standard- Versicherungsangebot der Versicherer. Es ist auch zweifelhaft, ob Windkraftanlagen innerhalb zusammenhängender Waldflächen überhaupt versichert sind, weil das Versicherungsrisiko ungemein hoch ist. Wie bereits oben geschildert, kann es zu verheerenden Waldbränden mit sehr hohen Personen- und Sachschäden kommen.

Derartige Schäden sind weitaus unkontrollierbar und damit auch unkalkulierbar.

Jedenfalls muss dem Anlagenbetreibern der Nachweis einer voll umfänglichen Versicherung im Brandfall abverlangt werden, die worst-case-Bedingungen im Schadensfall beinhaltet.

Von jedem Fahrzeughalter wird ein entsprechender Nachweis der Haftpflichtversicherung zur Deckung der Fremdschäden teilweise in Millionenhöhe abverlangt.

Die in vorliegendem Fall nun nicht einmal ansatzweise kalkulierbaren Risikenschäden bedürfen daher entsprechender großvolumiger Absicherung.

Dies kann jedoch nicht im Ermessen des Windkraftbetreibers stehen, sondern ist behördlich festzusetzen.

Insgesamt bleibt jedoch festzustellen, dass Anlagen mit einem derartigen Schädigungspotenzial in Waldgebieten auf Grund der Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht genehmigungsfähig sind und deshalb die Planung bereits zu unterlassen ist..

D. Eiswurf:

Das Thema Eiswurf wird oftmals so behandelt, dass behauptet wird, Eiswurf könne bei modernen Anlagen nicht mehr entstehen.

Diese Auffassung ist irrig.

Auch neuere Berichte zeigen, dass Eiswurf nach wie vor stattfindet. Dies ist auch weiter nicht verwunderlich, weil Anlagen in der Regel erst dann abgeschaltet werden, wenn Unwucht auftritt. Unwucht tritt dann auf, wenn bereits Eisbrocken von der Anlage weggeflogen sind.

Selbst bei Stillstand der Anlagen kann es aber zum so genannten „Eisabfall“ kommen.

Bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten werden auch diese Eisbrocken weit von der Anlage entfernt getragen und können dort Schaden anrichten.

Zum Thema Eiswurf enthalten die Genehmigungsunterlagen keine schadenausschließenden Vorschläge.

Dem gemäß bleibt es bei einem hohen Gefährdungspotential auch im weiten Umkreis von der Anlage.

Dies bedeutet, dass der Wald aber auch die Freiflächen zu bestimmten Zeiten weder von Erholungssuchenden noch Wanderern oder Forstbediensteten betreten werden kann.

Das Aufstellen von Warnschildern, wie dies heutzutage üblich ist, verhindert keinen Schaden. Der Wald muss dementsprechend abgesperrt werden.

Dies widerspricht aber geltender Gesetzeslage.

Aus Antragsunterlagen für die Windkraftanlagen (WKA) geht in der Regel nicht hervor, in welchem Umkreis der Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisabwurf zu erwarten ist.

Als Gegenmaßnahme für die Gefahren des Eiswurfs wird nur das Eiserkennungs-System mit Abschaltautomatik des WKA-Herstellers genannt. Im Antrag sind keine Angaben über die technische Zuverlässigkeit und die Erkennungsgenauigkeit des Eiserkennungs-Systems genannt. Wie bei allen technischen Systemen ist auch hier nicht mit einer 100%ig genauen Erkennung und somit Gefahrenverhinderung zu rechnen. Ohne die o.g. Angaben der Zuverlässigkeit und Erkennungsgenauigkeit ist grundsätzlich keine objektive Bewertung des Restrisikos von Eiswurf möglich.

Selbst nach automatischer Abschaltung der WKA durch das Eiserkennungs-System kommt es zu Eisabfall. Durch die Höhe der WKA und dem dort herrschenden Wind wird das entstehende Eis ebenfalls abgeworfen und stellt somit eine Gefahr für Leib und Leben dar! Zur einfachen Erstbewertung der möglichen Gefahrenzonen rund um die WKA verweise ich auf die Allgemeinverfügung Nr. 7/2009 des Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (siehe beigefügtem Auszug). Der Allgemeinverfügung kann entnommen werden, dass die von Prof. Seifert (Forschungs- und koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven) erstellten Formeln zur maximalen Eiswurfweite verwendet werden können. Diese lauten wie folgt:

In Betrieb befindliche WKA:	Abgeschaltete WKA:
$d=(D+H)*1,5$	$d=v*((D/2+H)/15)$
d = maximale Wurfweite in m	d = maximale Wurfweite in m
D = Rotordurchmesser in m	D = Rotordurchmesser in m
H = Nabenhöhe in m	H = Nabenhöhe in m

	v = Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe im m/s
--	--

Somit ergeben sich bei den heute üblichen folgende Gefahrenzonen:

In Betrieb befindliche WKA: ca. d = **387 m**

Abgeschaltete WKA: ca. d = **67 m** bei v = 5 m/s (schwacher Wind)

ca. d = **106 m** bei v = 8 m/s (frischer Wind)

ca. d = **146 m** bei v = 11 m/s (starker Wind)

ca. d = **200 m** bei v = 15 m/s (starker Wind)

ca. d = **266 m** bei v = 20 m/s (Sturm)

Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden.

E. Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit

Fehlende Genehmigungsfähigkeit mangels Privilegierung

Der Gesetzgeber hat Windkraftanlagen mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in den Kreis solcher Anlagen aufgenommen, die im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Der Gesetzgeber hat aber gleichzeitig die Aufnahme „Nutzung der Windenergie“ in den Gesetzestext bestimmt und nur für den Fall der Auflagenerfüllung diese Privilegierung ausgesprochen. Bereits aus der eindeutigen Formulierung „Nutzung der Windenergie“ ist dies eindeutig zu folgern.

Hätte der Gesetzgeber eine Privilegierung ohne „Auflagen“ gewollt, hätte er schlicht die Formulierung „Windenergieanlagen“ ohne jedweden Zusatz gewählt.

Dementsprechend sind nur solche Windkraftanlagen auch privilegiert, die der Nutzung der Windenergie auch dienen. Dies ist selbstredend dann nicht der Fall, wenn Windkraftanlagen zu einem Drittel der Betriebszeit (Nachtabstaltung oder Reduzierung aus schalltechnischen Gründen) in einem stark eingeschränkten Modus betrieben werden müssen und dann lediglich nur noch eine stark verminderte Stromausbeute die Folge ist. Hinzu kommen Ertragsminderungen aufgrund Schattenschlagsabschaltungen.

Legt man dann noch die mäßigen Windverhältnisse im gesamten süddeutschen Bereich und auch im gegenständlichen Bereich des Südschwarzwaldes zugrunde und berücksichtigt auch noch die Hochdruckwetterlagen ohne jedwede Windbewegung, kann von einem Nutzen der Windenergie bei diesen hier streitgegenständlichen Vorrangflächen keine Rede mehr sein. Aus diesem Grund unterliegt dieser Sachverhalt im Hinblick auf den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durchaus der rechtlichen Überprüfung durch die Gerichte.

Im vorliegenden Fall stützt sich die Windprognose einzig und allein auf den äußerst umstrittenen Windatlas. Messungen wurden nach hiesiger Kenntnis keine vorgenommen. Dieser gibt lediglich prognostizierte und computererrechnete Daten wieder. Diese rein errechnete Prognose bewegt sich angeblich bei 6,0 m/s in Nabenhöhe, wobei selbst dieser Wert umstritten ist. Bei diesen geringen Windgeschwindigkeiten ist es unumgänglich, dass als erster Prüfungsschritt gleich zu Beginn der Planung eine korrekte Jahresmessung der mittleren Windgeschwindigkeiten erfolgen muss. Ergebnisse sind hier noch nicht bekannt. Die gesamte Planung stützt sich auf reine Mutmaßungen hinsichtlich der Windgeschwindigkeit.

Es bedarf nur eines Blicks in die Datenblätter der heute gängigen Windkraftanlagen um festzustellen, dass im Bereich um die 6,0 m/s die Anlagen ca. 20 % der Nennleistung erbringen.

Verdeutlicht wird dies anhand folgender Tabelle des Herstellers einer im Moment gängigen Anlage.

Leistungskennlinienwerte Nordex N117/2400

Windgeschwindigkeit V _{Nabenhöhe} [m/s]	Leistung P _{el} [kW] bei Luftdichte ρ [kg/m ³]								
	0,900	0,925	0,950	0,975	1,000	1,025	1,050	1,075	1,100
3,0	8	10	11	12	13	15	16	17	19
3,5	50	52	55	57	60	63	65	67	70
4,0	102	106	110	114	119	123	127	131	134
4,5	167	173	179	184	193	198	204	210	216
5,0	247	255	263	272	282	290	298	306	314
5,5	342	353	365	376	389	400	411	422	433
6,0	455	470	485	499	516	530	544	559	573

Bei 6,0 m/s und mittlerem Druck 1,000 ergibt sich: $516/2400 = 21,5 \%$, bei 5,5 ca. $16,2 \%$

Bei der hier angenommenen („schmeichelhaften“) Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s liegt die Leistung der Anlage bei ca. 516 KW, also 21,5 % der Nennleistung. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Effektivität der Energiegewinnung geleistet. Ein wirtschaftlicher Ertrag wird weit verfehlt. Die Nennleistung der Anlagen wird erst bei ca. 12 m/s erreicht.

In diesem Zusammenhang ist es unerfindlich, weshalb der Planungsverband in diesem Bereich überhaupt Windkraftanlagen plant.

Unweit dieser Vorrangflächen wurden kürzlich Erstanlagen wegen Unrentabilität abgebaut. Auch hier waren zunächst höhere Windpotenziale prognostiziert.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass diese Windhöffigkeit im Südschwarzwald schlicht und einfach nicht gegeben ist.

Bevor der Regionale Planungsverband hier Vorranggebiete ausweist, die letztendlich im Rahmen des § 1 Abs. 4 BauGB Vorgaben für weitere Planung oder Genehmigung sind, ist eine exakte Messung (Langzeitmessung) der tatsächlichen Windverhältnisse durch Einrichtung eines entsprechenden Windmastes an den jeweiligen Vorrangflächen zwingende Voraussetzung.

Es hat sich gezeigt, dass Prognosen in Form von Karten, die mit Computermodellen erstellt werden, keine ausreichende Gewähr für tatsächlich bestehende Windhöffigkeit abgibt.

Nachdem dies bislang nicht geschehen ist, wird der Planungsverband aufgefordert, entsprechende objektive Messungen von unabhängiger Stelle durchführen zu lassen.

Allein aufgrund der mangelnden Windhöffigkeit verbietet sich eine Ausweisung der Vorrangflächen, die auch im Abwägungsprozess unter Berücksichtigung dieser Daten niemals die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange ausstechen kann.

Jedenfalls fehlt es am Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass die jetzige Bundesregierung in die Koalitionsvereinbarung hinsichtlich der Windenergienutzung und Förderung der Windenergie eine Mindesteffizienz für Windkraftanlagen aufgenommen hat. Diese zukünftig im EEG verankerte Schwelle betrifft die Förderung von Windkraftanlagen. Windkraftanlagen mit mangelhaften Referenzwerten werden künftig nicht mehr in die Förderung aufgenommen.

Die Bundesregierung hat somit erkannt, dass nicht effektive Windkraftanlagen keinen maßgeblichen Beitrag zur sog. „Energiewende“ leisten. Derartige Anlagen sind dementsprechend auch nicht mehr gewünscht.

In sog. windschwachen Gegenden wie in vorliegendem Fall steht und fällt aber die wirtschaftliche Existenz von Windkraftanlagen mit Gewährung der Förderung. Dies bedeutet bezogen auf diesen Fall, dass die hier geplanten Windkraftanlagen weit unterhalb der wirtschaftlichen Existenz liegen werden.

Wie bereits in anderen Fällen auch im näheren Bereich der hier geplanten Anlagen geschehen, besteht die große Gefahr, dass diese Anlagen geradewegs in die Insolvenz laufen. Es werden hier also sehenden Auges Anlagen geplant, die weder einen volkswirtschaftlichen Nutzen noch einen Energiebeitrag leisten können, gleichzeitig aber massiv in private und öffentliche Belange eingreifen.

Jedwede Abwägungsentscheidung der Belange der Investoren mit privaten und öffentlichen Belangen muss hier zu Lasten der Investoren ausfallen.

Vollmundigen Bekundungen der Herstellerfirmen kann wohl auch gerade jetzt im Hinblick auf die Vorgänge um die Firma Prokon keinen Glauben geschenkt werden. Zumindest sind die dargebotenen Werte der Effizienz nicht nur zu hinterfragen, sondern konkret zu prüfen. Auch dies ist Aufgabe der Planungsbehörde, die es zu verhindern hat, dass entsprechende unwirtschaftliche Anlagen geplant werden.

Diese Problematik fällt auch nicht – wie oftmals dargelegt wird – in den Bereich der unternehmerischen Entscheidung. In vorliegendem Fall sind erhebliche private und öffentliche Belange betroffen, sodass hier die öffentliche Hand im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens diese Aspekte mit zu berücksichtigen hat.

Hier sind hunderte von Angrenzer und Bewohner der umliegenden Orte betroffen. Es kommt zu einer massiven Landschaftszerstörung in diesem Bereich. Ebenso sind erhebliche natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen.

F. Belange des Tourismus

Am Ende der Ausführungen soll einer der wesentlichsten Punkte behandelt werden, der gegen die Ausweisung der beiden Vorrangflächen spricht und zwar ist dies der bestehende Tourismus.

Nahezu die gesamte Region lebt und ist abhängig von funktionierendem Tourismus.

Der Südschwarzwald gilt als eine der hervorragendsten Ferienregionen Deutschlands und auch des benachbarten Auslands.

Gerade der Südschwarzwald gilt als das Herzstück Baden-Württembergs. Leitbilder wie reine Natur, Gesundheit, Wohlbefinden sind eng mit dieser Region verbunden.

Entsprechend hoch sind auch die Angebote für Urlauber, Wanderer, Wintersportler und einfach für Erholungssuchende, die sich in unberührter Natur vom Alltagsstress erholen wollen. Damit wirbt der Schwarzwald. Große Teile der Bevölkerung finden ihr Auskommen in Zusammenhang mit dem bestehenden Tourismus.

Die Entwicklung der Städte und Gemeinden, der Dörfer und Weiler ist am Tourismus ausgerichtet.

Wird diese einmalige Erholungslandschaft auch nur durch wenige Windkraftanlagen zerstört, werden die Touristen künftig andere Regionen aufsuchen, in denen sie sich nicht wie zuhause mit Windkraftanlagen konfrontiert sehen.

Jede Gemeinde und sei sie auch noch so klein versucht mit Nachdruck Einrichtungen zu schaffen, um die Attraktivität des Fremdenverkehrs zu bewahren und zu steigern.

Da auch die touristischen Belange einen entgegenstehenden öffentlichen Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB darstellen (wie bereits oben dargelegt ist die Aufzählung in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht abschließend, sondern nur exemplarisch), ist auch hier eine Abwägung vorzunehmen zwischen den für die Region äußerst wichtigen touristischen Belangen und den wirtschaftlichen Belangen einiger weniger Personen.

Das öffentliche Interesse an der Erzeugung umweltfreundlicher Energie kann angesichts der minimalen Ertragszahlen (siehe oben) kein ernsthafter Grund einer Abwägung darstellen. Eine entsprechende Abwägung der Belange muss für die Region Südschwarzwald eindeutig zu Gunsten der touristischen Belange und der Belange im Interesse der Bewahrung der Ferienregion Südschwarzwald ausfallen.

Exemplarisch für die vielen betroffenen Gemeinden füge ich den Erläuterungsbericht Gersbach - Natur erleben, ein ganzes Jahr als Anlage bei.

Diese Broschüre zeigt die erheblichen Anstrengungen bereits eines kleinen Ortes unterhalb des Rohrenkopfes und die enormen Anstrengungen, die dieser Ort unternimmt, um den Tourismus aber auch die Schönheit des Ortes und der Gegend zu erhalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die hier betroffenen Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 als potentielle Vorrangflächen nicht ausweisungsfähig sind.

Es stehen tatsächliche und rechtliche private und öffentliche Belange maßgebend entgegen. Eine Ausweisung würde gegen geltendes Recht verstoßen und unweigerlich ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO nach sich ziehen.

In diesem Zusammenhang soll abschließend auch nochmals auf die in der Vergangenheit ergangenen Entscheidungen und Urteile, insbesondere auch des Bundesverwaltungsgerichts zu Windkraftanlagen im Schwarzwald und vergleichbare Regionen hingewiesen werden. Diese Rechtsprechung ist auch nicht durch anderweitige politische Motivation überwindbar.

Bei Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände sind deshalb die vorgesehenen Vorranggebiete VRG 04 und VRG 05 zu streichen.

Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Brauns
Rechtsanwalt